

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2024 36 vom 26. September 2024

ZG Obergericht, 2024-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2024\\_36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2024_36)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2024 36 du 26 septembre 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2024 36 del 26 settembre 2024

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts zuständig (§ 19 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 EG BGFA und § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Obergerichts). Die Kognition der Beschwerdeabteilung ist insofern beschränkt, als Entscheide über Prüfungsergebnisse nur auf Ermessensmissbrauch und die

Seite 4/10 Verletzung wesentlicher Form- und Verfahrensvorschriften überprüft werden (§ 19 Abs. 2 EG BGFA). Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die Behörde zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot der Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (BGE 143 V 369 E. 5.4.1 mit Hinweisen). Bei der inhaltlichen Bewertung einer Klausurarbeit bestehen regelmässig Beurteilungsspielräume, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass dieselbe Arbeit verschiedenen Einschätzungen auch von Fachleuten unterliegen kann. Gerichtsbehörden dürfen sich daher insofern Zurückhaltung auferlegen, solange es keine Hinweise auf krasse Fehleinschätzungen gibt. Demzufolge beschränkt sich die inhaltliche Kontrolle einer Anwaltsprüfung darauf, ob die Beurteilung der Prüfungskommission offensichtlich unhaltbar bzw. krass fehlerhaft ist (Urteil des Bundesgerichts 2D\_20/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 3.4.2 f.).

### E. 2

Der Beschwerdeführer beantragte in der Beschwerde, die Anwaltsprüfungskommission habe Auskunft darüber zu geben, wie viele Punkte er für die abgelegte Zivilrechtsklausur insgesamt und in den jeweiligen Teilaufgaben erhalten habe und wie viele Punkte er zum Bestehen der Prüfung hätte erhalten müssen. Zudem verlangte er eine Begründung für die erteilten Punkte und des erteilten Prädikats, einen Bewertungsraster sowie Musterlösungen.

#### E. 2.1

Auf welche rechtlichen Grundlagen kann A. die von ihm geltend gemachten Ansprüche stützen? N.B. Die Schadenersatzansprüche sind nur in den Grundzügen zu behandeln; die Höhe des Schadens ist nicht zu beziffern!

#### E. 2.2

Auf welche Weise kann A. als Beklagter seine Ansprüche im hängigen Prozess geltend machen? Wie ist die Beweislage und was ist in prozessualer Hinsicht zu beachten, wenn A. als Beklagter gegen X. Schadenersatzansprüche geltend machen will?

### **E. 3**

A. will nun unverzüglich das Hotel instand stellen, damit er es sobald als möglich wieder voll- ständig nutzen kann. Seines Wissens könnte es aber Jahre dauern, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, in welchem insbesondere auch über die Mangelhaftigkeit der von X. veranlassten Reno- vationsarbeiten und deren Folgen entschieden wird. Beantworten Sie in diesem Zusammen- hang folgende Fragen:

#### **E. 3.1**

Wie kann A. bei der Lösung dieses Problems auf gerichtlichem Weg geholfen werden?

Seite 6/10

#### **E. 3.2**

Wie verhält es sich bei einem gerichtlichen Vorgehen mit der örtlichen und sachlichen Zuständig- keit sowie der Verfahrensart?

#### **E. 3.3**

Welche Punkte müssen im Rechtsbegehren einer entsprechenden Eingabe an das Gericht er- wähnt werden?

#### **E. 3.4**

Was ist bezüglich der Verfahrenskosten zu beachten?" Ferner erteilte der Referent folgende allgemeinen Hinweise: "Der Schwerpunkt der Prüfung liegt in der Lösung der Aufgaben 1 und 2 (insgesamt 50 Punkte; Aufga- be 3 insgesamt 10,5 Punkte). Lesen Sie den Sachverhalt und die Aufgabenstellung genau durch. Ver- meiden Sie – soweit möglich – Ergänzungen des Sachverhalts. Halten Sie sich bei der Lösung der Aufgaben so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig. Achten Sie auf eine korrekte und verständ- liche Sprache."

### **E. 4**

Gemäss der vom Referenten ausgearbeiteten Lösungsskizze und dem Punkteschema (nach- folgend: Lösungsskizze; act. 5/2) konnten für die Lösung der Aufgabe 1 30 Punkte erzielt werden, für die Lösung der Aufgabe 2 19,5 Punkte (ohne Hinzurechnung eines Zusatzpunk- tes) und für die Lösung der Aufgabe 3 10,5 Punkte, mithin insgesamt 60 Punkte.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, gemäss dem Punkteschema sei der Unterschied der für die Aufgabe 1 und 2 vergebenen Punkte grösser als derjenige zwi- schen den Aufgaben 2 und 3. Der Schwerpunkt liege mit der Hälfte der Punkte eindeutig bei der Aufgabe 1. Unter diesen Umständen sei die Aussage auf dem Aufgabenblatt, dass der Schwerpunkt in der Lösung der Aufgaben 1 und 2 liege und für die Lösung der Aufgabe 3 nur 10,5 Punkte erzielt werden könnten, missverständlich. Es werde dadurch suggeriert, dass die Aufgaben 1 und 2 je 25 Punkte ergäben. Dadurch seien die Prüfungskandidaten bewusst getäuscht worden.

#### **E. 4.2**

Aus dem Hinweis des Referenten, dass der Schwerpunkt auf der Lösung der Aufgaben 1 und 2 mit 50 Punkten liege, wurde entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht "suggeriert", dass für die Lösung der Aufgaben 1 und 2 je 25 Punkte erzielt werden könnten. Der Vorwurf der bewussten Täuschung ist daher verfehlt. Im Übrigen wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, dass er selbst durch diese Angaben getäuscht wurde. Insbesondere bringt er nicht vor, deswegen übermässig viel Zeit für die Lösung der Aufgabe 2 verwendet und sein Augenmerk nicht ausreichend auf die Lösung der Aufgabe 1 gerichtet zu haben. Seine Rüge erweist sich als unbegründet.

## **E. 5**

In der Lösungsskizze wurden in Ziffer I.1.2 im Zusammenhang mit der Anzahlung von A. von CHF 200'000.00 für den beabsichtigten Kauf der Liegenschaft 0,25 Punkte vergeben, wenn dargelegt wurde, dass die Anzahlung offenkundig nicht in der Absicht geleistet wurde, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen (Art. 66 OR).

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, für Letzteres habe es überhaupt keine Hinweise im Sachverhalt gegeben, weshalb eine Abhandlung in der Praxis keinen Sinn machen und bei einer Einschätzung im Rahmen einer Aktennotiz nicht erwähnt würde. Dementsprechend könne dies von den Prüfungskandidaten auch nicht verlangt werden. Die hierfür vorgesehene Seite 7/10 nen 0,25 Punkte seien deshalb aus der Bewertung herauszurechnen bzw. dem Beschwerdeführer zuzusprechen.

### **E. 5.2**

In Aufgabe 1 war u.a. zu prüfen, auf welcher rechtlichen Grundlage sich der Anspruch von X. gegen A. auf Zahlung von CHF 200'000.00 stützen kann. Gemäss Ziffer I.1.2 der Lösungsskizze musste erkannt werden, dass ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung besteht und keine Gründe vorliegen, die einer Rückerstattung des bezahlten Betrags entgegenstehen. Weil die materielle Rechtslage zu klären war, lag es im Ermessen der Anwaltsprüfungskommission, Ausführungen zu honorieren, die sich mit den Gründen befassen, die einer Rückerstattung entgegenstehen. Der Anwaltsprüfungskommission kann diesbezüglich weder eine krasse Fehleinschätzung noch eine offensichtlich unhaltbare Beurteilung vorgeworfen werden. Die Rüge erweist sich damit als unbegründet.

## **E. 6**

In Aufgabe 1 war sodann die materielle Rechtslage bezüglich der von X. gegen A. geltend gemachten Forderung von CHF 75'000.00 darzustellen. Gemäss Ziffer I.2.1 der Lösungsskizze war in diesem Zusammenhang zunächst zu prüfen, ob X. im Auftrag und mit Vollmacht von A. gehandelt hat, und auszuführen, weshalb dies nicht der Fall war. Dafür wurden 6,5 Punkte vergeben.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, in Bezug auf einen allfälligen Auftrag oder eine Vollmacht werde in der Lösungsskizze zu Recht ausgeführt: "Dafür finden sich im Sachverhalt jedoch keine Hinweise." Auch im Zusammenhang mit der indirekten Stellvertretung werde in der Lösungsskizze vermerkt, dass sich "irgendwelche Hinweise" nicht aus dem Sachverhalt entnehmen liessen. Deshalb habe von den Prüfungskandidaten auch nicht erwartet werden dürfen, dass sie diese Punkte im Rahmen einer Aktennotiz

prüfen. Die 6,5 Punkte seien somit entweder nicht in die Bewertung miteinzubeziehen oder dem Beschwerdeführer zuzusprechen.

### **E. 6.2**

Gemäss Aufgabe 1 will A. "von Ihnen wissen, auf welche rechtlichen Grundlagen X. die von ihm geltend gemachten Ansprüche stützen kann (oder eben nicht)." Dazu war eine Aktennotiz zur materiellen Rechtslage zu erstellen. Aus der Aufgabenstellung geht damit klar hervor, dass auch abzuhandeln ist, auf welche Rechtsansprüche sich X. für die geltend gemachte Forderungen – darunter diejenige von CHF 75'000.00 – nicht berufen kann. Es lag somit im Rahmen des Ermessens der Anwaltsprüfungskommission, für die Abhandlung Punkte zu vergeben, dass für die Geltendmachung der Forderung von CHF 75'000.00 aus Auftrag oder aufgrund einer erteilten Vollmacht von A. mangels Hinweisen im Sachverhalt keine Rechtsgrundlage besteht. Der Anwaltsprüfungskommission kann damit weder eine offensichtlich unhaltbare noch eine krass fehlerhafte Beurteilung vorgeworfen werden. Die Rüge ist unbegründet.

### **E. 7**

Der Beschwerdeführer moniert ferner, ihm seien zahlreiche Punkte nicht zugesprochen worden, obwohl ihm diese aufgrund des Lösungsschemas zustehen würden. Er erachtet die Bewertung daher als willkürlich. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die Kritik des Beschwerdeführers erschöpft sich im Wesentlichen darin, dass er seine Klausurarbeit anders bewertet als die Anwaltsprüfungskommission. Die inhaltliche Kontrolle einer Klausurarbeit durch die Beschwerdeabteilung beschränkt sich aber – wie bereits erwähnt – lediglich darauf, ob die Beurteilung der Anwaltsprüfungskommission offensichtlich unhaltbar bzw. krass fehlerhaft

Seite 8/10 ist. Dies zeigt der Beschwerdeführer nicht auf und solches ist auch nicht ersichtlich. Die Rüge der fehlerhaften Bewertung seiner Klausurarbeit durch die Anwaltsprüfungskommission ist daher unbegründet.

### **E. 8**

In der Replik vom 4. Juni 2024 beantragt der Beschwerdeführer im Eventualstandpunkt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm zu erlauben, die Prüfung im gleichen Versuch kostenlos zu wiederholen. Zur Begründung macht er geltend, er leide an einer genetischen Erkrankung. Diese führe dazu, dass er unter schmerzhaften Funktionsstörungen im Harn- und Magen-Darm-Trakt leide. Diese könnten jederzeit auftreten und führten zu einer Verschlechterung des Allgemeinzustands und zu Schwäche. Das wiederum habe erhebliche Konzentrations- und Sitzprobleme zur Folge. Um diesen Krankheitssymptomen entgegenzuwirken, habe er am Tag der Prüfung Schmerzmittel einnehmen müssen. Diese hätten seine Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigt und Müdigkeit verursacht. Aufgrund dessen sei er kognitiv eingeschränkt gewesen und habe nicht wie gewöhnlich seine Leistung abrufen können. Damit sei er gegenüber den anderen Kandidatinnen und Kandidaten benachteiligt gewesen. Dieser Nachteil hätte zu seinen Gunsten ausgeglichen werden müssen. Er habe dies gegenüber dem Referenten im Gespräch vom 20. März 2024 erwähnt. Allerdings habe dieser darauf nicht reagiert. Es liege somit ein formeller Fehler vor, der ihn zur Wiederholung der Prüfung berechtige.

### **E. 8.1**

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 EG BGA richten sich die Beschwerdelegitimation und die Beschwerdegründe nach den Bestimmungen für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sich dem vorliegenden Gesetz oder dem BGFA keine spezielle Vorschrift entnehmen lässt. Im Übrigen sind auf das Beschwerdeverfahren die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar (§ 22 EG BGFA).

### **E. 8.2**

Nach dem massgebenden Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Dabei hat der Beschwerdeführer zunächst genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids er anfechtet. Sodann muss er genau angeben, welche (tatsächlichen und/oder rechtlichen) Gründe einen anderen Entscheid nahe legen. Somit hat bereits die Beschwerdeschrift die Begründung zu enthalten und eine nachträgliche Ergänzung, Vervollständigung oder Korrektur ist nicht zulässig. Gerade bei fachkundigen Personen wie Rechtsanwälten kommt deshalb eine Nachfristansetzung regelmässig nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage (Guidon, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 396 StPO N 9b f., 9e).

### **E. 8.3**

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer beantragte in der Beschwerde vom 8. April 2024 nicht, dass er eventualiter zur Wiederholung der Zivilrechtsprüfung zuzulassen sei. Ebenso wenig führte er aus, dass er infolge seiner Krankheit am Prüfungstag zur Bekämpfung seiner Schmerzen Medikamente einnehmen müssen, die seine Leistungsfähigkeit herabsetzen hätten. Der erstmals in der Replik gestellte Eventualantrag und die dafür vorgebrachte Begründung erfolgten somit nach Ablauf der Beschwerdefrist und sind daher verspätet. Der Beschwerdeführer hätte diesen Antrag bereits in der Beschwerde stellen und begründen können, nachdem er den Referenten schon im Prüfungsgespräch vom 20. März 2024 darauf angesprochen hatte.

Seite 9/10

### **E. 8.4**

Doch selbst wenn der Eventualantrag im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden könnte, wäre dem Beschwerdeführer nicht geholfen. Unbestrittenermassen legte dieser die Zivilrechtsklausur ab, ohne den Referenten oder das Aufsichtspersonal vor oder während der Prüfung oder unmittelbar danach darüber zu informieren, dass er aufgrund der wegen seiner Krankheit eingenommenen Schmerzmittel vermindert leistungsfähig (gewesen) sei. Auch legte er der Anwaltsprüfungskommission kein entsprechendes ärztliches Zeugnis vor. Es ist daher nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise dargetan, inwiefern die Anwaltsprüfungskommission unter diesen Umständen einen wesentlichen Formfehler begangen haben soll.

### **E. 9**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 28 EG BGFA i.V.m. Art. 428 Abs. 1 und 422 StPO). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.